

## Satzung

über die Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage Selmer Landstraße auf dem Abschnitt von Haus-Nr. 36 (Möbel Neuhaus) bis zur Varnhöveler Straße gemäß § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Werne vom 09.06.1988, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.12.1988

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Werne vom 09.06.1988, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.12.1988, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 13.09.1989 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage Selmer Landstraße auf dem Abschnitt von Haus-Nr. 36 (Möbel Neuhaus) bis zur Varnhöveler Straße weichen von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Werne ab. Die vorbezeichnete Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Werne sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz hat und folgende Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweist:

- a) einseitiger Gehweg mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluß an die Kanalisation;
- c) betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

# Amtsblatt der Stadt Werne

IV A/10 Jahrgang: 1996 Ausgabe: 7 Ausgabetag: 03.05.1996

---

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 13.09.1989 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW 1981 S. 224/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

W e r n e , 03.05.1996  
Der Stadtdirektor

gez.  
Austermann

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 03.05.1996

gez.  
Lülf  
Bürgermeister